

Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

WKO Webinar

Mag. (FH) Gerd Watzenig MSc. MLitt. M.A.I.S.
Stv. AL Abt. III/12
Wien, 6. Oktober 2024

Programm

- Allgemeines
- Änderungen mit der WiEReG Novelle 2023
- Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap)
- Neue Meldeformulare
- Geldwäschepaket 2024

Allgemeines

Support und Hilfestellung - Telefonnummern

USP Service Center (050 233 733, info@usp.gv.at)

- Registrierung/Anmeldung im USP
- Zugangsdaten Admin Account
- Nutzer anlegen, Verfahrensrechte verwalten
- Einfache Fragen zum Meldeformular

WiEReG Registerbehörde (050 233 775, wiereg-registerbehoerde@bmf.gv.at)

- Fachliche Fragen zur Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer (Mo.-Do. 9:00-12:00)

Finanzamt Österreich (050 233 233, E-Mail kein gültiges Kommunikationsmittel)

- Fragen zum WiEReG Zwangsstrafenverfahren

Statistik Österreich (01 711 288686)

- ÖNACE

Rechtsquellen

- **Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)**
 - NutzungsentgelteV
 - EinsichtsV
- **Erlass**
 - Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass) → **Neu vom 13. September 2024**
 - **Materialien**
 - Beispielsammlung → **Neu September 2024**
 - Länderinfos
 - FAQ
 - **Handbuch für Verpflichtete zur Einrichtung des Registers**

Support und Hilfestellung – Website www.bmf.gv.at/wierereg

Willkommen auf der Informationsseite der im Bundesministerium für Finanzen eingerichteten WiEReG-Registerbehörde. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.



Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Register wurde für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und beinhaltet Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts.



Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

Seit 1. September 2023 können natürliche Personen und Organisationen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nehmen.



Handbuch für Verpflichtete zur Einrichtung des Registers

Erfahren Sie, wie das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingerichtet werden muss, damit Sie dieses mit Ihrer Kanzlei-Software, Kundenverwaltungssoftware oder als Webanwendung nutzen können.



Meldungen an das Register

Informieren Sie sich, ob und welche Pflichten für Ihr Unternehmen nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz bestehen.



Auszüge aus dem Register

Erfahren Sie, wie einfache und erweiterte Auszüge aus dem Register richtig interpretiert werden und wie diese Ihnen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtern werden.



Compliance-Package

Eine sehr große Verbesserung stellen die WiEReG-Compliance-Packages dar, mit denen die Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, an das Register übermittelt und von verpflichteten Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingesehen und verwendet werden können.



Meldungen durch berufsmäßige Parteienvertreter

Lernen Sie die neuen Funktionalitäten der Meldeformulare kennen, die Ihnen seit dem 10. November 2020 zur Verfügung stehen.



Informationen für Softwareentwickler

Die folgenden Informationen sollen Softwareentwicklern bei der Integration des Registers der



Kontakt und fachliche News

Sollten Sie Fragen zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern haben, können Sie



Rechtliche Grundlagen, Fallbeispiele, Länderinformationen und FAQs

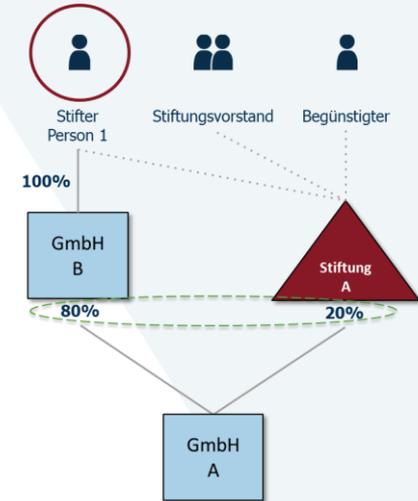
Hier erhalten Sie einen Überblick über die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und die über andere Mitgliedstaaten und Drittstaaten verfügbaren Informationen.

Änderungen mit WiEReG Novelle 2023

Änderungen bei der Meldung

Verzicht auf automatische Datenübernahme bei Stiftungen (§ 5 Abs. 1 Z 2, 3c und, 3a WiEReG)

- Verzicht auf automatische Datenübernahme bei Stiftungen mit Sitz im Inland als oberste Rechtsträger möglich
- Bei Zusammenrechnungen Eintragung von Personen mit Privatstiftung als oberste Rechtsträger möglich
- Angabe von Treuhandschaften bei Stiftern bei Stiftungen und Trust (Stichwort: Treuhandstiftungen)



Ab 1. Juli 2024

Angabe von Stifteranteilen

Auszug aus WiEReG Erlass Kapitel 2.7.1.

- gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. d WiEReG bei der Meldung auch der **jeweilige Anteil an den vom Stifter (bzw. Gründer oder Trustor) zugewendeten Vermögenswerten anzugeben**
- unter **Berücksichtigung von Zu- und Nachstiftungen** und vergleichbaren Vorgängen.
- Für die Berechnung der jeweiligen Anteile am Stiftungskapital können
 - der **Eigenkapitalspiegel** (Vgl. AFRAC-Stellungnahme 25, Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB), Dezember 2017, Rz 16 und 17)
 - **oder vergleichbare Aufzeichnungen** herangezogen werden.
- Bei der **Anteilsberechnung** ist immer auf **den Zeitpunkt der jeweiligen Meldung** abzustellen.
- Bei **Nachstiftungen** bedeutet das, dass eine **Änderungsmeldung erforderlich wird, wenn sich durch die Nachstiftung die jeweiligen Anteile des zugewendeten Vermögens ändern.**
- Vorgänge, welche sich nicht auf die prozentualen Anteile der Stifter auswirken (z.B. eine alle zugewendeten Vermögenswerte gleichmäßig betreffende Minderung des Eigenkapitals), stellen hingegen keine zu berücksichtigenden Änderungen dar.

Änderungen bei der Meldung

Erweiterung der automatischen Datenübernahmen (§ 2 Abs. Z 1, lit b sublit dd, § 6 Abs. 6a WiEReG)

- Erweiterung der obersten Führungsebene auf Masseverwalter
- Automatische Übernahme von Abwicklern/Liquidatoren bei:
 - automatisch subsidiären Meldungen
 - meldebefreiten Rechtsträgern, wenn eine subsidiäre Meldung ermittelt wird

Ab 10. Dezember 2024

Neue Informationen in den Auszügen

(§ 9 Abs. 4 Z 7d, e, f und g WiEReG)

- Verfahrensart von **Unternehmensinsolvenzen**
- die Angabe, ob **relevante Treuhandschaften** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3a vorliegen
- die Angabe, ob ein Rechtsträger **rechtskräftig als Scheinunternehmen** gemäß SBBG festgestellt wurde
- die Angabe, ob bei einem Rechtsträger eine **Maßnahme nach dem SanktG** eingetragen wurde

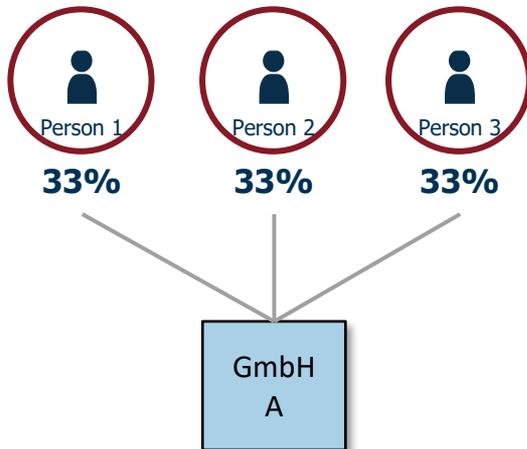
Ab 10. Dezember 2024

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)

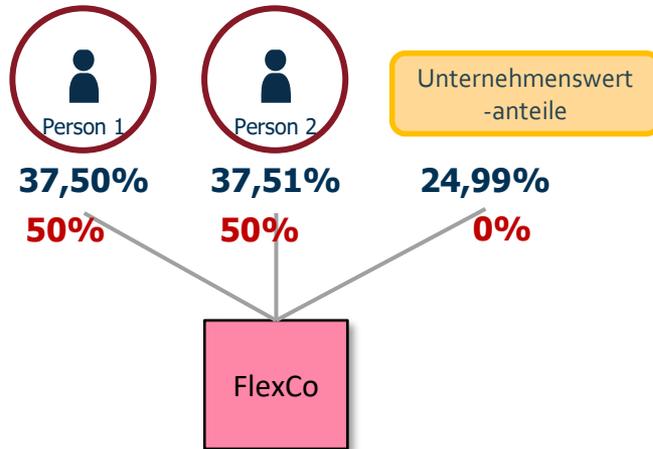
- In Kraft treten 01.01.2024 (BGBl. 179/2023)
- Aufnahme ins WiEReG mit 01.04.2024
- Vergleichbar mit GmbH aber mit Besonderheiten
- **Unternehmenswertanteile** (§ 9 FlexKapG)
 - darf 25% des Stammkapitals nicht erreichen (§ 9 Abs. 1 FlexKapG)
 - keine Stimmrechtsanteile (§ 9 Abs. 4 FlexKapG)
 - werden nicht im Firmenbuch aufgeschlüsselt (§ 9 Abs. 6 FlexKapG)
 - Gesellschaft muss ein Anteilsbuch führen (§ 9 Abs. 6 FlexKapG)
- **Eigene Anteile**
 - Gesellschaft kann eigene Anteile erwerben (Geschäftsanteile und Unternehmenswertanteile)
 - haben keine Stimmrechte

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)



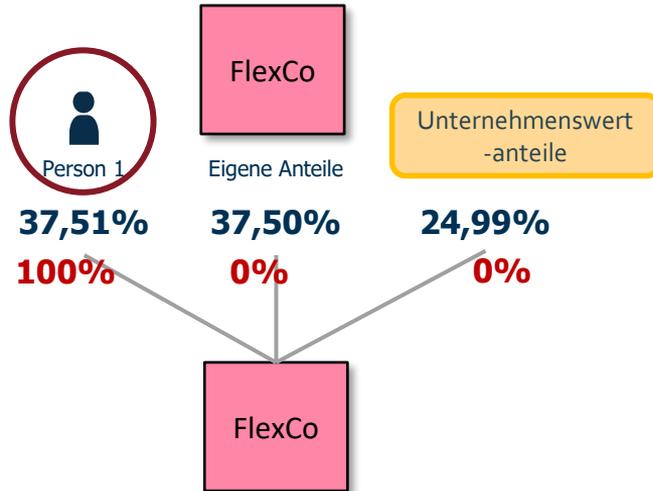
- Meldebefreit
- 3 wirtschaftliche Eigentümer
- 33% Geschäftsanteile / Stimmrechte

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)



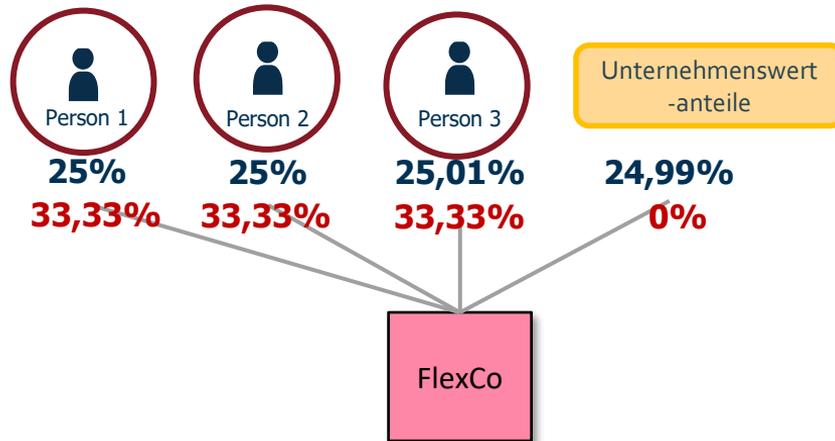
- Meldebefreit
- 2 wirtschaftliche Eigentümer
- 37,5% bzw. 37,51% Geschäftsanteile ABER
- 50% Stimmrechte

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)



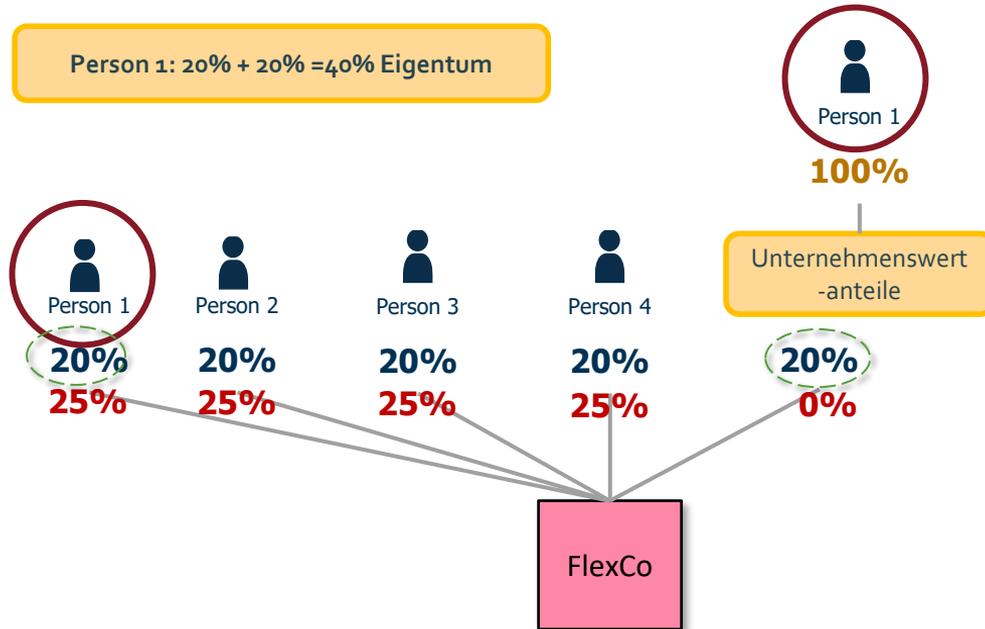
- Meldebefreit
- 1 wirtschaftliche Eigentümer
- 37,51% Geschäftsanteile ABER
- 100% Stimmrechte

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)



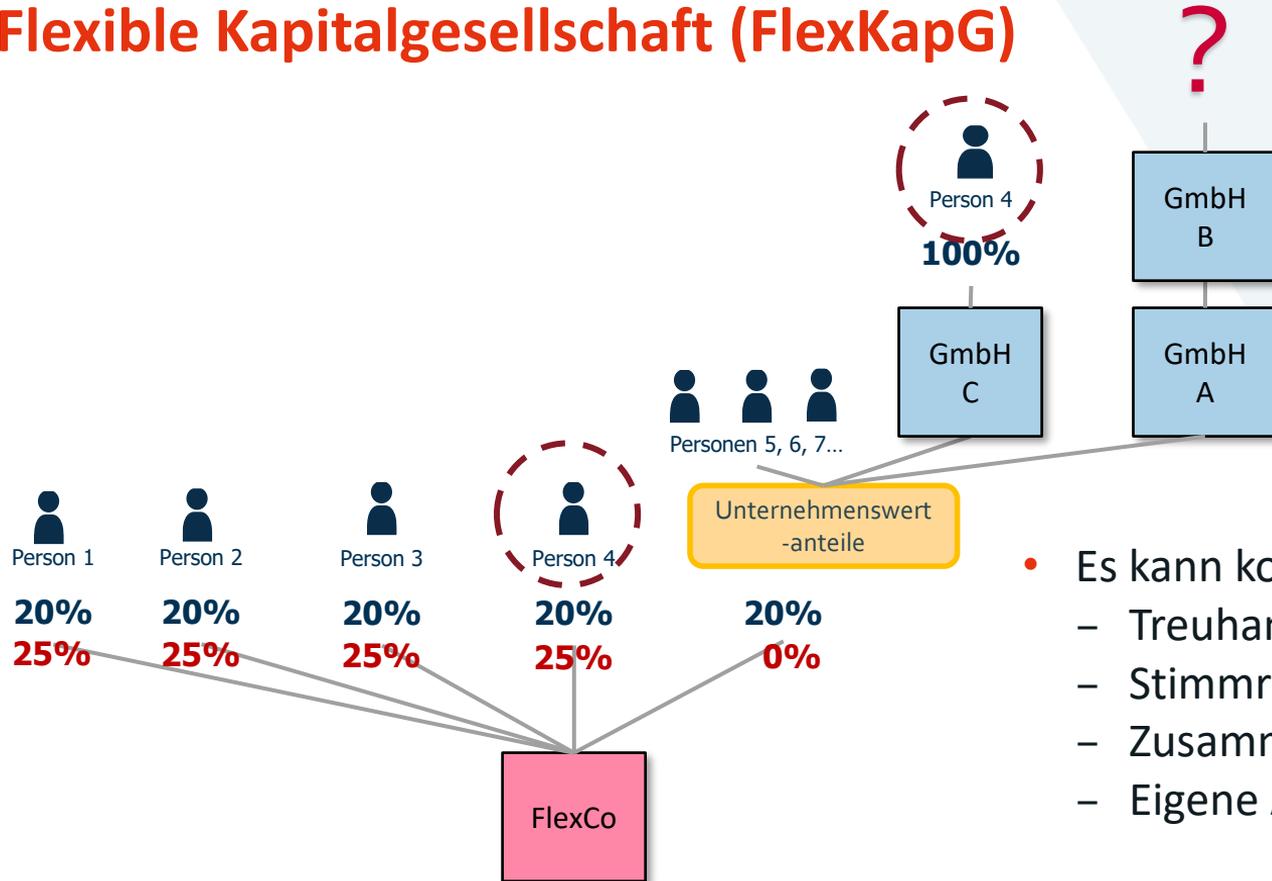
- Meldebefreit
- 1 Gesellschafter mit 25,01% Geschäftsanteile ABER
- 3 mit 33,33 % Stimmrechte
- 3 wirtschaftliche Eigentümer

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)



- Meldebefreit
- 20% Geschäftsanteile ABER
- 25% Stimmrechte
- **Frage:** subsidiäre Meldung?
- Einsicht in das Anteilsbuch
- Geschäftsanteile zusammenrechnen
- Verpflichtung zum Verzicht der Meldebefreiung und Abgabe einer Meldung

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)



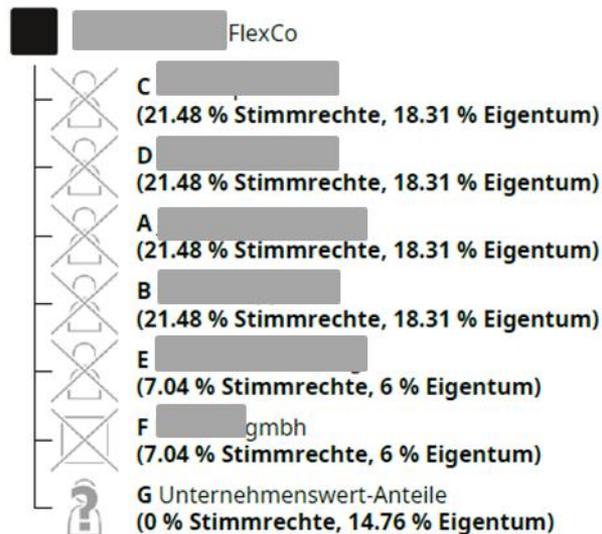
- Es kann komplex werden...
 - Treuhandschaften?
 - Stimmrechtsvereinbarungen?
 - Zusammenrechnungen?
 - Eigene Anteile?

Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)

Darstellung der Beteiligungsstruktur im Auszug



Errechnete Beteiligungsstruktur gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 WiEReG.



Errechnete Beteiligungsstruktur gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 WiEReG.

Neue Meldeformulare

Ablöse Meldeformulare

- Beschluss des BRZ alle eFormulare in ihrer jetzigen Form auslaufen zu lassen
- Einfache Formulare werden durch ELAK Formulare abgelöst
- WiEReG Formulare werden neu programmiert
- Integration ins WiEReG Managementsystem
- Neues Design
- **Änderungen in der Systematik:**
 - Pro Person können mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums hinzugefügt werden z.B. Person A – Stifter, Vorstand

Wichtig: Parallelbetrieb mit den bisherigen Formularen bis min. Ende November.
Bei technischen Fehlern können diese weiter verwendet werden.

Neue Formulare – nur im WiEReG Managementsystem



01.10.2024 / 1

Einmeldung als Parteienvertreter

Klicken Sie bitte auf diesen [Link](#), um zu dem Formular "Meldung durch Parteienvertreter" zu gelangen.

Meine Meldungen - Meldungsablage

Klicken Sie bitte auf diesen [Link](#), um zu der Meldungsablage zu gelangen.

Parteienvertreterwechsel

Klicken Sie bitte auf diesen [Link](#), um zum Formular "Wechsel des berechtigten Parteienvertreterers" zu gelangen.

Einführung neue Meldeformulare:

Mit dem nachfolgenden Link können die neuen Meldeformulare aufgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass eine Meldung, die mit den bisherigen Meldeformularen erstellt wurde, nur mit diesen abgesendet werden kann. Die **bisherigen Meldeformulare werden noch bis 31. Oktober 2024 verfügbar** sein, weswegen **derzeit keine Notwendigkeit besteht** auf die neuen Meldeformulare **umzusteigen**. Ab September wird eine ausführliche Anleitung für die neuen Meldeformulare zur Verfügung stehen.

Nur bei Meldungen, bei denen die mit 1. Juli 2024 geänderten Meldepflichten zur Anwendung kommen, ist die Verwendung der neuen Meldeformulare zwingend erforderlich. Dies betrifft folgende Sachverhalte:

- Meldungen von Privatstiftungen (Angabe des Stifteranteils § 5 Z 3 lit. c und d WiEReG)
- Verzicht auf die Datenübernahme bei Privatstiftungen als oberster Rechtssträger (§ 5 Abs. 1 Z 2 letzter Satz WiEReG)
- Angabe des Vorliegens eines relevanten Treuhandverhältnisses (§ 5 Z 3a WiEReG)

Eine genauere Beschreibung der fachlichen Änderungen finden Sie in den aktuellen fachlichen News [\[Link zum PDF\]](#). Die Meldeformulare können Sie mit diesem [Link](#) aufrufen.

Rechtsträgersuche

WiEReG - Formulare

Meldung anlegen

Meldungsablage



Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern



Meldung als Parteienvertreter



Parteienvertreterwechsel



Setze Vermerk

Rechtsträger Suche

Schliessen

Stammzahl *

9110029395573

Suchen

Stammregister

ERJ

Name des Rechtsträgers

Trust mit Compliance-Package

Rechtsform

Trust

Weiter zum Formular >

Meldeformular – Ansicht Rechtsträger

WiEReG - Meldung durch Parteienvertreter

FORMULAR ÄNDERUNGSPROTOKOLL

🕒 01.10.2024 15:31:02

Rechtsträger Angaben zur Meldung Natürliche Personen Relevante Rechtsträger Zusammenfassung

Art der Meldung

Meldung als Parteienvertreter

Status

in Bearbeitung (nicht eingebracht)

Letzter Bearbeiter

Gerd Watzenig

Letzte Änderung

01.10.2024, 15:28:05

Sachbearbeiter

Kennung / ID

411a3319-1689-4cc9-8805-7786072434fb

13.02.2024

Ja Nein

Relevantes Treuhandschäftsverhältnis *

Ja Nein

Kreis der Begünstigten *

Ja Nein

Angaben zum Rechtsträger

Name des Rechtsträgers

Trust mit Compliance-Package

Rechtsform

Trust

Stammregister

ERJ

Stammzahl

9110029395573

Adresse

Straße

Mustergasse

Hausnummer

1

Postleitzahl

1234

Ort

Musterstadt

Eigene Anmerkungen

Eigenes Zeichen

Bearbeitungsstand

Optional: Eigene Anmerkungen

Eigene Anmerkungen

dringend fertig machen

Eigenes Zeichen

2024/01

Bearbeitungsstand



Entwurf

Warten auf Dokumente

Auftrag zur Meldung versendet

Unterschriebener Auftrag erhalten

Hinweis: der manuell eingegebene Bearbeitungsstand wird **nicht** automatisch entfernt oder geändert, wenn Sie die Meldung abschicken.

Neue Person eintragen

FORMULAR ÄNDERUNGSPROTOKOLL

Rechtsträger Angaben zur Meldung **Natürliche Personen** Relevante Rechtsträger Zusammenfassung

Natürliche Personen

Derzeit keine Natürliche Personen!

+ Neue natürliche Person

- Neue natürliche Person anlegen

Wohnsitz

- gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich
- kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich
- verstorben

Wirtschaftliches Eigentum eintragen

+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen

Wirtschaftliches Eigentum

Art (direkt/indirekt)*
direktes wirtschaftliches Eigentum ▼

Art und Umfang*
Eigentum ▼

Anteil (%) *
100

Vorliegen eines Treuhandschäftsverhältnisses *
Nein ▼

wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen

Wichtig: wenn nicht alle Pflichtfelder befüllt sind, bleibt das Feld ausgegraut

wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen

Wirtschaftliche Eigentümer eintragen

Natürliche Person bearbeiten

Wohnsitz
gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich

Vorname
PersonAX

Nachname
Wiereg

Geburtsdatum
01.02.1990

Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen
wirtschaftliches Eigentum

Wirtschaftliches Eigentum

- Trustee /
- Ausübung von Kontrolle auf andere Weise /

+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen

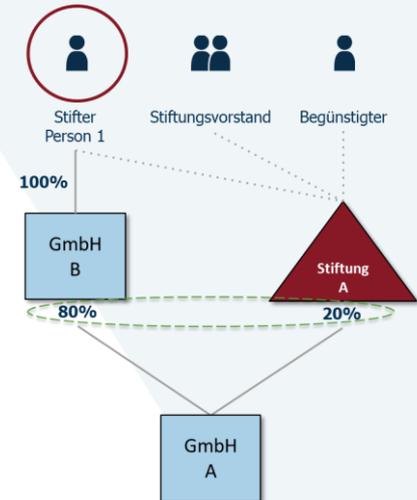
Verzicht auf automatische Datenübernahme

- Bei Stiftungen mit Sitz im Inland kann auf die automatische Datenübernahme verzichtet werden

Verzicht auf die Datenübernahme

Ja Nein

Hinweis: Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, dann müssen Sie die jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer im Meldeformular unter natürliche Personen selbst eintragen und diesem obersten Rechtsträger zuordnen.



NEU: Angabe Stifteranteile

Direktes wirtschaftliches Eigentum

+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen

Wirtschaftliches Eigentum

Art (direkt/indirekt)*

direktes wirtschaftliches Eigentum

Art und Umfang*

Stifter

Anteil (%) *

0,5

Vorliegen eines Treuhandchaftsverhältnisses *

Nein

Verzicht auf die Datenübernahme

Ja Nein

Hinweis: Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, dann müssen Sie die jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümerim Meldeformular unter natürliche Personen selbst eintragen und diesem obersten Rechtsträger zuordnen.

Indirektes wirtschaftliches Eigentum

Wirtschaftliches Eigentum

Art (direkt/indirekt)*

indirektes wirtschaftliches Eigentum

Art und Umfang*

Kontrolle - Stifter

Vorliegen eines Treuhandchaftsverhältnisses *

Nein

+ Obersten Rechtsträger neu hinzufügen

Neuen Rechtsträger anlegen

Musterstiftung

+ Obersten Rechtsträger

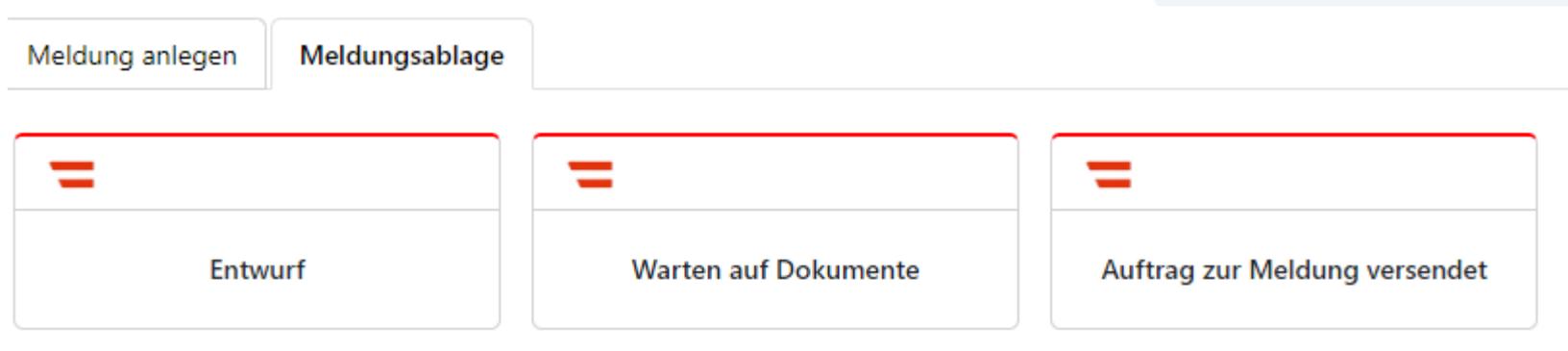
Anteil an den zugewendeten Vermögenswerten (%)

Anteil (%)

Obersten Rechtsträger

Derzeit keine Rechtsträger vorhanden!

Meldungsablage



Meldungsablage

Meldung anlegen **Meldungsablage**

Status Sachbearbeiter Rechtsträger Letzte Bearbeitung von 

Bearbeitungsstand Art der Meldung Eigenes Zeichen Letzte Bearbeitung bis 

Suchen/Aktualisieren Alle Filter löschen Aktuelle Filter speichern Filter Gespeicherte Filter laden

Zurück 1 Weiter

Zeilen pro Seite 10 

Status	Bearbeitungsstand	Sachbearbeiter	Art der Meldung	Rechtsträger	Anmerkungen	Eigenes Zeichen	Letzte Bearbeitung	Bearbeiten
In Bearbeitung	Entwurf		Meldung als Parteienvertreter				06.06.2024 08:44 Gerd Watzenig	Bearbeiten Löschen
In Bearbeitung	Entwurf		Meldung als Parteienvertreter				06.06.2024 08:40 Gerd Watzenig	Bearbeiten Löschen
In Bearbeitung	Entwurf		Meldung als Parteienvertreter				08.05.2024 08:39 Gerd Watzenig	Bearbeiten Löschen
In Bearbeitung	Entwurf		Meldung als Parteienvertreter				06.05.2024 07:35 Gerd Watzenig	Bearbeiten Löschen
In Bearbeitung	Entwurf		Meldung als Parteienvertreter				10.05.2024 08:56 Gerd Watzenig	Bearbeiten Löschen
In Bearbeitung	Entwurf	GW	Meldung als Parteienvertreter		dringend fertig machen	2024/01	16.05.2024 08:33 Gerd Watzenig	Bearbeiten Löschen

Meldungsablage

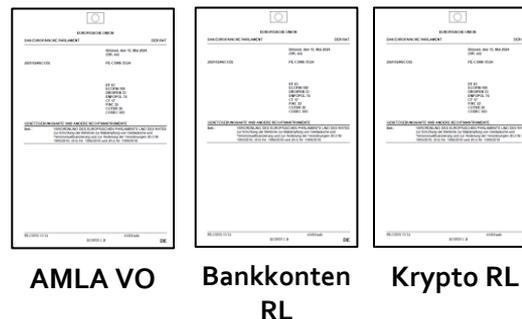
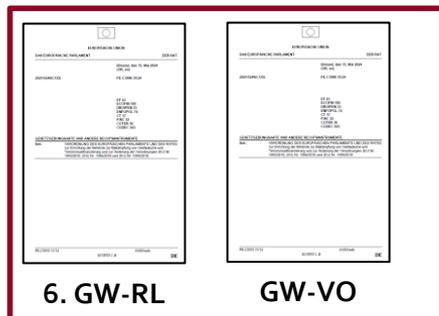
Formular zur Meldungsbearbeitung mit folgenden Feldern:

- Status:** Dropdown-Menü
- Bearbeitungsstand:** Dropdown-Menü
 - Entwurf
 - Warten auf Dokumente
 - Auftrag zur Meldung versendet
 - Unterschriebener Auftrag erhalten
- Sachbearbeiter:** Dropdown-Menü
- Art der Meldung:** Dropdown-Menü
 - Meldung als Parteienvertreter
 - Parteienvertreterwechsel
 - Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
 - Meldung durch Registerbehörde
 - Setze Vermerk
- Rechtsträger:** Textfeld
- Eigenes Zeichen:** Textfeld
- Filter:** Dropdown-Menü
- Letzte Bearbeitung von:** Textfeld (Format: TT.MM.JJJJ) mit Kalender-Symbol
- Letzte Bearbeitung bis:** Textfeld (Format: TT.MM.JJJJ) mit Kalender-Symbol
- Gespeicherte Filter laden:** Button

Neuerungen durch Geldwäschepaket 2024

Ausblick 6. Geldwäsche Richtlinie/Verordnung

- **30. Mai 2024:** formelle Annahme des Legislativpakets im Rat der europäischen Union
- **19. Juni 2024:** Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union
- **10. Juli 2027:** in Kraft treten
- Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung
- Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849



Ausblick Geldwäsche Verordnung

- Begriffsdefinitionen
- Risikoorientierter Ansatz (Art. 10)
- Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 22)
- Meldung von Unstimmigkeiten (Vermerksetzung) bei den in Registern wirtschaftlicher Eigentümer enthaltenen Informationen (Art. 24)
 - Kunde muss binnen 14 Tagen Eintragungen richtig stellen
 - Vermerksetzung
- **Kapitel IV - Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums (ab Art. 51)**

Ausblick Geldwäsche Verordnung

- **Definition des wirtschaftlichen Eigentums** für Gesellschaften (Art. 51)
 - **Senkung des Prozentsatzes** für direktes Eigentum auf 25% (Art. 52)
 - **Änderung der Berechnungsmethode** für indirektes Eigentum
 - **Ermächtigung für die EK** für bestimmte Sektoren den Satz auf bis zu 15% zu senken (5 Jahre nach in Kraft treten)
- **Definition von „Kontrolle“** (Art. 53)
- Definition des wirtschaftlichen Eigentums für Trusts und Stiftungen (ab Art. 57)
 - Gruppen von Begünstigten z.B. Mitarbeiterkassen (Art. 59)
- Sorgfaltspflichten für Rechtsträger (ab Art. 63)
 - z.B. Meldung von Änderungen binnen 28 Tagen

Ausblick Geldwäsche Verordnung

Definition von „Kontrolle“ (Art. 53)

- Direktes und indirektes **Eigentum**
- Mehrheit der **Stimmrechte**
- das **Recht**, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes (...) zu **bestellen oder abuberufen**
- einschlägige **Veto- und Beschlussfassungsrechte**
- **Entscheidung** zu treffen, die **Gewinnausschüttungen** der juristischen Person oder eine **Vermögensverschiebung** bei der juristischen Person bewirkt
- **förmliche oder informelle Vereinbarungen** mit den Eigentümern, den Gesellschaftern oder den juristischen Personen, **Bestimmungen in der Satzung**, Partnerschaftsvereinbarungen, **Syndizierungsvereinbarungen** oder – je nach den besonderen Merkmalen der juristischen Person – gleichwertige Dokumente oder Vereinbarungen sowie Abstimmungsmodalitäten
- Beziehungen zwischen **Familienangehörigen**
- die Nutzung formeller oder informeller Nominee-Vereinbarungen (= **Treuhandschaften**).

Ausblick 6. Geldwäsche Richtlinie

Bereiche die zukünftig in der 6 GW-RL geregelt sind

- Die Einrichtung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 10)
- **Gründe für die subsidiäre Meldung** müssen angegeben werden
- die Meldedaten sollen in einem Mindestumfang harmonisiert werden
- Verpflichtung zur **Setzung von Vermerken** wird verschärft
- **Prüfpflichten** der Registerbehörden werden genauer spezifiziert
- Einsicht für Behörden und verpflichtete Unternehmen (Art. 11)
- Öffentliche Einsicht wird durch eine **Einsicht mit berechtigtem Interesse** ersetzt (Art. 12)
- Einschränkung der Einsicht bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (Art. 15)

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zölle

Abteilung III/12 – WiEReG Registerbehörde

wierg-registerbehoerde@bmf.gv.at